

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Künste Berlin		
Ggf. Standort	Bundesallee 1-12, 10719 Berlin-Wilmersdorf		
Studiengang	Theaterpädagogik		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2015/16 bis WS 2021/22		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann, Dr. Aletta Hinsken		
Akkreditierungsbericht vom	15.09.2023		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	11
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	11
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	12
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	13
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .	13
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	29
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	33
Wenn einschlägig: Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	36
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	38
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	41
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	44
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	44

Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	44
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	44
3 Begutachtungsverfahren	45
3.1 Allgemeine Hinweise.....	45
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	45
3.3 Gutachtergremium	45
4 Datenblatt	47
4.1 Daten zum Studiengang.....	47
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	49
5 Glossar	51

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Studiengangsprofile § 4): Die Universität muss in allen einschlägigen Ordnungen die korrekte Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit angeben.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO): Die Universität muss in allen Modulbeschreibungen Prüfungsumfang und -dauer regeln.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil der Hochschule

Die Universität der Künste Berlin (im Folgenden UdK Berlin) ist eine der größten, vielseitigsten und traditionsreichsten künstlerischen Hochschulen der Welt, an der knapp 4.000 Studierende, davon rund 30 % aus dem Ausland, studieren. Die vier Fakultäten Bildende Kunst, Gestaltung, Musik und Darstellende Kunst werden um das Berlin Career College, das Jazz-Instituts Berlin und das Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz ergänzt und haben in ihrem Lehrangebot insgesamt über 70 Studiengängen aus dem gesamten Spektrum der Künste und der auf sie bezogenen Wissenschaften.

Mit dem Promotions- und Habilitationsrecht gehört die UdK Berlin darüber hinaus zu den wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus. Zudem wird für das Lehramt Kunst, Musik und Theater ausgebildet.

Die Geschichte der UdK Berlin reicht zurück bis zur Gründung der brandenburgisch-preußischen Akademie der Künste im Jahr 1696. Ihre heutige Form erhielt sie 1975 durch den Zusammenschluss der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst zur Hochschule der Künste. Seit 2001 trägt die Universität der Künste Berlin ihren heutigen Namen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Theaterpädagogik ist eingebettet in die Fakultät Darstellende Kunst, eine Ausbildungsstätte der Theaterkünste. Die Bachelor- und Masterstudiengänge Gesang/Musiktheater (B. A.), Oper (M. A.), Lied/Oratorium/Konzert (M. Mus.), Bühnenbild (B. A./M. A.), Kostümbild (B. A./M. A.), Lehramt Theater (B. A./M. Ed.) und Theaterpädagogik (M. A.) sind dort verortet. Hinzu kommen die Studiengänge Schauspiel, Musical-Show und Szenisches Schreiben, für die der Hochschulgrad „Absolvent bzw. Absolventin“ verliehen wird.

Die Fakultät verfügt über ein universitätseigenes Theater und Werkstätten; in ihr vereinen sich – mit Ausnahme des Tanzes und der Regie – laut Selbstbericht alle Bühnenkünste, wodurch eine enge, praxisorientierte und vor allem projektbezogene Zusammenarbeit ermöglicht wird, die der Arbeitsweise am Theater entspricht. Dabei sollen die Studierenden schon früh eigenverantwortlich tätig werden, weshalb alle Studiengänge in Aufführungen die Ergebnisse ihrer Arbeit zeigen.

Im Masterstudiengang Theaterpädagogik werden Theaterpädagog:innen ausgebildet, die in verschiedenen Arbeitsfeldern theatrale Verfahren und Arbeitsweisen anwenden. Diese Arbeitsfelder verorten sich laut Selbstbericht im sozialen, pädagogischen und künstlerischen Bereich: Theaterarbeit mit spezifischen Gruppen, Arbeit in der Schule bzw. innerhalb verschiedenster Ausbildungszusammenhänge, vermittelnde und künstlerische Tätigkeit im Theater.

Die UdK Berlin möchte mit dieser Ausbildung die Absolvent:innen befähigen, den Prozess der stetigen Ausdifferenzierung und Veränderung theaterpädagogischer Arbeitsfelder aktiv mitzugestalten. Der Masterstudiengang Theaterpädagogik arbeitet deshalb mit einer Vielzahl von Partner:innen zusammen und pflegt enge Kontakte zu den Akteur:innen theaterpädagogischer Arbeitsfelder innerhalb Berlins und darüber hinaus.

Der Studiengang hat ein künstlerisch-wissenschaftliches Profil. Im Zentrum steht laut Selbstbericht die Entwicklung der individuellen theaterpädagogischen Kompetenz. Diese bildet sich zum einen auf der Grundlage spielpraktischer Erfahrungen mit den verschiedenen Dimensionen theatraler Gestaltungsprozesse heraus. Zum anderen basiert sie auf theoretischem Wissen, das über die professionelle Reflexion theatraler und sozialkünstlerischer Gestaltungsprozesse gewonnen wird, ebenso wie über die historisch kritische Auseinandersetzung mit den Kontexten von Theaterarbeit in sozialen, pädagogischen und künstlerischen Feldern.

Die UdK Berlin hat als Zielgruppe für den Masterstudiengang Theaterpädagogik Hochschulabsolvent:innen definiert, die über eine Erstqualifikation (beispielsweise einen BA-Abschluss, Diplom etc.) verfügen, in der Regel in einer (sozial)pädagogischen, geistes-, kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Studienrichtung. Ebenso werden Erfahrungen im Bereich von Spiel und Theater vorausgesetzt. Bewerber:innen für den Studiengang streben eine Berufstätigkeit an, bei der sie Theaterarbeit und/oder performative Arbeit mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen konzipieren, durchführen und steuern.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen konnten sich im Rahmen der Begehung einen umfassenden Eindruck von dem Studiengang „Theaterpädagogik“ verschaffen, den sie insgesamt sehr positiv einschätzen. Die Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie die Studierenden haben im Laufe der Begehung ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt.

Die Gutachter:innen sind vom schlüssigen und zukunftsfähigen Konzept des Studiengangs überzeugt. Der Aufbau, die Ausrichtung und die Ziele des Studiengangs sind übersichtlich und wurden von den Programmverantwortlichen gut erläutert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der inhaltlich sehr gut aufgestellte Studiengang einen innovativen Charakter aufweist und deutschlandweit eine starke Ausstrahlung in die theaterpädagogische Szene hat. In diesem Zusammenhang leistet der Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Faches, wobei hier insbesondere das Promotionsrecht als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs hervorzuheben ist.

Ferner stellen die Gutachter:innen fest, dass die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung konsequent erfolgt ist und als positiv zu bewerten ist. Weitere Chancen sehen die Gutachter:innen im Bereich der Performativität. So erlangt der Studiengang aufgrund der zunehmenden Bedeutung performativer Aspekte in den Künsten und der Gesellschaft eine noch größere Bedeutung.

Das Studiengangskonzept erscheint straff organisiert, dem Selbststudium wird nichtsdestoweniger genügend Freiraum gegeben. Mit der Möglichkeit zum selbstgestalteten Studium sind trotz enger Taktung Räume und Zeiten für ein eigenverantwortliches Handeln und Reflektieren gegeben. Die Gutachter:innen befinden, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut ist und dass die Realisierung des Studiengangs sehr gelungen ist.

Die ausgezeichnete Betreuung und das enorme Engagement der Programmverantwortlichen wurden in der Gesprächsrunde mit den Studierenden vielfach betont. Gleichzeitig gehen diese in Verbindung mit einem sehr hohen Koordinations- und Verwaltungsaufwand mit einer starken Belastung der Programmverantwortlichen einher. Die Gutachter:innen möchten daher die Schaffung der Studienkoordinationsstelle explizit begrüßen, da dadurch eine starke Entlastung der Professor:innen zu erwarten ist.

Die Studienbedingungen sind aus Sicht der Gutachter:innen exzellent, wobei die Ensemble-Bezogenheit als besonders positiv zu werten ist. Vor allem in der Gesprächsrunde mit den Studierenden konnten die Gutachter:innen feststellen, dass die Studienzufriedenheit sehr stark ausgeprägt ist. Die Studierenden haben den Eindruck, dass sie sich aktiv und interessensgeleitet engagieren können. So fühlen sie sich sehr gut auf die berufliche Tätigkeit nach dem Studienabschluss vorbereitet. Positiv ist in dieser Hinsicht auch die Einbindung von Sozialpädagog:innen. Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass die Studierenden und ihre Bedürfnisse individuell berücksichtigt werden. Besonders positiv fällt den Gutachter:innen der Umgang mit studentischer Heterogenität auf.

Die Gutachter:innen merken an, dass der Studiengang in der Fakultät sehr gut eingebettet ist. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht das Studium Generale und die studiengangsübergreifenden Lehrveranstaltungen und Workshops sowie das studiengangsübergreifende zentrale Seminar. Auf universitärer Ebene stehen den Studierenden unterschiedliche Anlaufstellen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die überfachlichen Angebote nicht nur vorhanden sind, sondern von den Studierenden auch aktiv in Anspruch genommen werden. Die unterschiedlichen universitätsweiten Anlaufstellen sind aus Sicht der Gutachter:innen auch hinsichtlich der Wahrung der Anonymität positiv hervorzuheben.

Einen Verbesserungsbedarf orten die Gutachter:innen mit Blick auf die Ressourcenausstattung aufgrund des fehlenden bzw. nur eingeschränkt verfügbaren Probensaals, der für den Studiengang erforderlich wäre. Die Anstrengungen der UdK Berlin, entsprechende Räumlichkeiten zu mieten, werden von den Gutachter:innen explizit begrüßt, zumal die angedachten Räumlichkeiten fußläufig erreichbar sind. Außerdem identifizieren die Gutachter:innen auch im Bereich der Personalausstattung ein Entwicklungspotenzial.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Theaterpädagogik ist als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren) konzipiert und umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Er schließt mit dem Abschlussgrad Master of Arts ab. Der Studiengang beginnt in der Regel jährlich zum Sommersemester.¹

Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang bildet laut „Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin“ (im Folgenden Zulassungsordnung) gemeinsam mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eine konsekutive Bachelor-/Master-Kombination. Somit beträgt die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss in dieser Kombination im Vollzeitstudium zehn Semester (fünf Jahre) bzw. zwölf Semester (sechs Jahre).²

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Theaterpädagogik ist ein konsekutiver Studiengang und hat ein besonderes künstlerisch-wissenschaftliches Profil.

Für den Studiengang ist ein Abschlussprojekt vorgesehen, mit dem die Studierenden die Fähigkeit nachweisen sollen, ein Problem mittels künstlerischer Verfahren zu bearbeiten. Das Masterprojekt setzt sich aus einem künstlerischen Teil (Masterproduktion und nicht-öffentliches Gespräch) und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit zusammen. Die Bearbeitungszeit der Masterproduktion umfasst maximal drei Monate zzgl. des Prüfungsgesprächs von max. 60 Minuten. Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (schriftliche Reflexionsarbeit) hat einen Bearbeitungsumfang von ca. 50 Seiten und eine Bearbeitungsdauer von acht bzw. zwölf Wochen. Die Angabe der Dauer für die Erarbeitung der Abschlussarbeit ist in den Ordnungen nicht kongruent: In der Studienordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstel-

¹ Die Studiendauer und der Umfang des Studiengangs sind unter § 4 der „Studienordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin“ (Studienordnung) und der Studienbeginn unter § 3 der Studienordnung.

² Gemäß BerlHG § 23 (4) können künstlerische Studiengänge bis zu 6 Jahre Vollzeitstudium umfassen.

lende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 12. Januar 2021 (im Folgenden Studienordnung) werden in der Modulbeschreibung von Modul Projektbereich III (Anlage II) acht Wochen, unter § 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 12. Januar 2021 (im Folgenden Prüfungsordnung) 12 Wochen angegeben. Der Zeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.³ Für das Mastermodul sind insgesamt 21 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist zurzeit nicht erfüllt.

Da die Angaben zur Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit in den Ordnungen abweichen und dies zu einer unterschiedlichen Workloadberechnung führt, wird die Universität gebeten, den Sachverhalt zu klären. Anderenfalls wird eine Auflage (s. u.) formuliert werden müssen.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 1: Die Universität muss in allen einschlägigen Ordnungen die korrekte Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit angeben.)

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums sind in der Zulassungsordnung und in § 3 der Prüfungsordnung geregelt. Laut § 1 der Zulassungsordnung setzt die Zulassung zum Masterstudiengang ein abgeschlossenes Hochschulstudium (erster berufsqualifizierender Abschluss) und substanzielle Erfahrungen von Spiel und Theater, eine künstlerische Begabung sowie bei ausländischen oder staatenlosen Personen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin voraus. Ferner ist für die Aufnahme des Masterstudiums ein Zulassungsverfahren in § 3 der Zulassungsordnung vorgesehen, das eine Überprüfung der für den Studiengang erforderlichen künstlerischen Begabung bezweckt. Das Zulassungsverfahren beinhaltet eine Vorauswahl aufgrund des Zulassungsantrags (inkl. Arbeitsprobe)⁴ sowie eine Zugangsprüfung (in der Regel in Form einer ca. sechs bis achtstündigen Werkstatt).⁵ Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.⁶

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

³ Die Regularien bezüglich der Abschlussarbeit sind in § 18 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin“ (Prüfungsordnung) geregelt.

⁴ Vgl. § 2 der Zulassungsordnung.

⁵ Vgl. § 5 der Zulassungsordnung.

⁶ Vgl. § 7 Zulassungskommission.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad Master of Arts (M. A.) verliehen.⁷ Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich gemäß § 4 der Prüfungsordnung aus folgenden Unterlagen zusammen: Zeugnis, Urkunde sowie Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache). Entsprechende Mustervorlagen liegen zur Begutachtung vor. Das Diploma Supplement entspricht der aktuell gültigen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen. Die Ausweisung der relativen ECTS-Note wird zudem in der Prüfungsordnung in § 11 Absatz 4 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; Informationen über die Modularisierung finden sich in der Studienordnung in § 5 Studienaufbau in Verbindung mit den Anlagen der Studienordnung (Anlage 1 Studienplan bzw. Anlage 2 Modulbeschreibung). Die Modulbeschreibungen sind Teil der Studienordnung und liegen für alle Module vor.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können.

Alle Modulbeschreibungen enthalten Informationen über die Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist die Prüfungsform angegeben. Die Anzahl an zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen ist im Studienplan als Teil der Studienordnung zusammenfassend geregelt. In der Studienordnung werden unter § 5 alle eingesetzten Prüfungsformate, in Teilen auch unter Hinzuziehung des Umfangs, beschrieben. In allen Ordnungen fehlen jedoch konkrete Angaben zum Umfang und Dauer der Prüfungen.

Es ist daher konkret zu regeln, welchen Prüfungsumfang und welche Prüfungsdauer die jeweiligen Prüfungsformen umfassen.

Die UdK Berlin weist darauf hin, dass die Ordnungen derzeit überarbeitet werden.

⁷ Vgl. § 4 der Prüfungsordnung.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind damit nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Derzeit ist eine Anpassung des Studienverlaufes und der Inhalte vorgesehen. Erläuterungen für die Vorschläge zur Veränderung des Studienverlaufs liegen vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Da Angaben zum Umfang und der Dauer der Prüfungen fehlen; daher sind die unter § 7 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV aufgeführten Mindestangaben nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 2: Die Universität muss daher in allen Modulbeschreibungen Prüfungsumfang und -dauer regeln.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Der Studiengang umfasst Module mit 6, 7, 12, 15, 20 und 21 ECTS-Leistungspunkten. Im Rahmen der Überarbeitung des Studiengangs sollen Module mit einem Umfang von 5, 8, 9, 12, 13, 16 und 21 ECTS-Leistungspunkten angeboten werden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Für den Studiengang ist vorgesehen, dass durchschnittlich je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind.

In § 4 Satz 4 der Studienordnung ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht.

Für den Masterabschluss müssen 120 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Für die Absolvierung des Masterprojekts werden 21 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Universität hat die Anforderungen der Lissabon-Konvention zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in § 20 der Prüfungsordnung umgesetzt.

Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Anerkennungsfähig sind Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.

Über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu denjenigen bestehen, die in den Modulen, für die sie geltend gemacht werden, erzielt werden sollen. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Kompetenzen können maximal 50 % der Studienleistungen ausmachen.

Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records gekennzeichnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen mit der UdK wurde die Weiterentwicklung der Inhalte und des Studienverlaufs ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die Betreuung und Beratung der Studierenden, Qualitätssicherung sowie Diversitätsfragen und Gleichstellungsarbeit. Auch die Personal- und Raumausstattung wurde intensiv beleuchtet.

Im Folgenden soll – mit Vorgriff auf einzelne Kriterien – die Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum beschrieben werden. Der überarbeitete Studienplan wird erstmalig zum Wintersemester 2023/2024 umgesetzt werden. Die im Akkreditierungsbericht ausgewiesenen Daten beziehen sich daher auf den aktuellen Stand.

Bei der umfassenden Weiterentwicklung des Masterstudiengangs Theaterpädagogik ist zu beachten, dass die Studien- und Prüfungsstruktur grundsätzlich erhalten bleiben soll. Die vorgenommenen Anpassungen beziehen sich auf den Studienverlauf sowie die Inhalte.

Hintergrund der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung ist zum einen die Entwicklung des Lehrangebots im Dialog mit Studierenden, Lehrenden und der Praxis und zum anderen der Wunsch nach einer stärkeren und transparenteren Profilierung des Studienangebotes.

Innerhalb des künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengangs sollen die Studierenden laut Selbstbericht befähigt werden, sich in historischen und aktuellen Diskursen der Fachwissenschaft der Theaterpädagogik auszukennen und diese auf ihre künstlerisch-pädagogische Praxis anzuwenden sowie weiterzuentwickeln. Im Fokus steht die künstlerische Vermittlung von Theater an nicht-professionelle Spieler:innen. Qualifiziert werden die Studierenden insbesondere für die Theaterpädagogik am Theater als auch in anderen künstlerisch-pädagogischen Bildungskontexten. Die Absolvent:innenstudien haben gezeigt, dass die Alumni:ae dabei die besten Berufschancen haben.

Die Veränderung des Studienverlaufes und der Inhalte reagiert zudem auf die Veränderung der Bewerber:innenlage. Die meisten Bewerber:innen bringen bereits viel Vorwissen im künstlerischen Bereich mit und erwarten im Studium vor allem eine Vertiefung ihrer Spielleitungs-Kompetenz sowie dramaturgische Kenntnisse für Stückentwicklungsprozesse mit nicht-professionelle Spieler:innen.

Davon ausgehend sind folgende Prinzipien für die Überarbeitung der Studienordnung leitend:

- Stärkung von Spielleitungs-Kompetenz in der Fachpraxis
- mehr Wahlfreiheit in der künstlerischen Lehre, sodass Studierende stärker ihren eigenen künstlerischen Interessen nachgehen können
- Vertiefte Perspektive auf Produktionsdramaturgie, um Macharten und Bauweisen in der Zusammenarbeit mit nicht-professionelle Spieler:innen zu lernen.

Dies konkretisiert sich in den folgenden Aspekten:

Fachpraxis I: Der Kurs Schauspielgrundlagen wird stärker um Bezüge zur Spielleitung ergänzt. Fachpraxis II wird gemeinsam für die Masterstudiengänge Theaterpädagogik und Lehramt Theater/Darstellendes Spiel angeboten. Die Studierenden können zwei oder drei Kurse von vier Kursen zu zeitgenössischen Theaterformen wie beispielsweise Performance Art, Physical Theatre, Erzählen, Forschendes Theater, etc. wählen; die Gruppen mischen sich.

Das Labor wird um Feedback zur Probenleitung ergänzt.

Anstelle von Schauspieltheorien werden Fachdiskurse der Theaterpädagogik angeboten, eine Veranstaltung, die flexibel auf aktuelle Fachdiskurse reagieren kann und verschiedene Schwerpunkte bildet.

Das Praktikum II wird ersatzlos gestrichen. Das Praktikum I wird jeweils an die Vorerfahrungen und die Bedürfnisse der Studierenden angepasst: Wer bereits Erfahrungen an professionellen Theatern gemacht hat, sucht eher eine Praktikumsstelle im soziokulturellen oder pädagogischen Bereich. Wer eher aus dem sozialpädagogischen Bereich kommt, sucht sich eine Praktikumsstelle in der Vermittlung am professionellen Theater. Aufgrund der Konzentration auf ein Praktikum und die Empfehlung, das Praktikum in den ersten Semesterferien im Sommer zu absolvieren, erhöht sich die Möglichkeit, dafür ins Ausland zu gehen.

Im dritten Semester wird im Bereich der Fachpraxis Choreografie und der Bereich (digitaler) Medien und Theater angeboten. Es ist möglich, diese Seminare in den Projektzusammenhang des Künstlerischen Projektes einzubeziehen.

Die Veranstaltung zur ästhetischen Bildung wird auf bildungstheoretische (also z. B. auch subjektivierungstheoretische und aktivistische) Ansätze erweitert.

Zur Vorbereitung des Künstlerischen Projektes wird eine einstündige Veranstaltung zur Produktionsdramaturgie angeboten.

Die Fachpraxis im vierten Semester besteht aus einem Wahlmodul und kann auch in anderen Studiengängen bzw. im Studium Generale belegt werden. Angeboten wird beispielsweise ein Seminar zur chorischen Arbeit.

Berufsorientierung und Kulturmanagement wird im 4. Semester verstärkt. Die Studierenden werden in der Konzeption und Antragsstellung für das Masterprojekt bis hin zu Fragen von Selbständigkeit, Abrechnungen, Bewerbungsschreiben für Stellen am Theater, etc. begleitet und coacht.

Um die wissenschaftliche Qualifizierung auf eine breitere Basis zu stellen, soll als Prüfungsform das wissenschaftliche Essay eingeführt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Auf einige Befähigungen, die mit dem begutachteten Studiengang erlangt werden, wurde bereits in der Beschreibung der Weiterentwicklung des Studiengangs eingegangen (siehe Abschnitt 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung). Die spezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs sind unter § 2 sowie in den Modulbeschreibungen der Studienordnung beschrieben. Demnach ist das zentrale Qualifikationsziel die Entwicklung von grundlegenden künstlerischen und pädagogisch-didaktischen Kompetenzen im Bereich von Theater mit nicht-professionellen Spieler:innen. Es werden allgemeine Spielfähigkeiten und Reflexion theatralen Handelns im sozialen, ästhetischen und kulturellen Kontext ebenso wie Kenntnisse der Grundlagen von Theaterformen erworben. Inhalte sind: Körper- und Bewegungsarbeit, Atem und Stimme, sprachliches Gestalten, Improvisation und szenische Arbeit, Spielleitung, zeitgenössische Theaterformen (zum Beispiel Erzählen, Performance Art, biografisch-dokumentarisches Theater, Tanztheater, Maskentheater, Partizipatives Theater, Forschendes Theater), Stückentwicklung, Inszenierungspraxis, Produktionsdramaturgie und der Umgang mit Technik (Licht, Ton, Bühne, Kostüm, Requisiten, Film, digitale Medien).

Dies mündet in Kompetenzen zur Vermittlung von Spielfähigkeit, zur Anleitung künstlerischer Praxis, zur Konzeption von Vermittlungsformaten und deren kontext- bzw. feldbezogener Reflexion und Kritik.

Das weitere Qualifikationsziel ist die Vermittlung von Grundkenntnissen theatergeschichtlicher, kultur- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge in Hinblick auf Praxisformen der Theaterpädagogik, Kompetenzen zur Reflexion von Prozessen und Ereignissen eigener und fremder theatraler Praxis. Es werden Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Arbeitsformen und Konzeptionen zur theaterpädagogischen Praxis und deren Geschichte erworben sowie die Grundkenntnis einschlägiger Aspekte der Erziehungs- und Sozialwissenschaften, der Ästhetik und der Kulturwissenschaften und die Kompetenz, sie auf die Theorie und Praxis der Theaterpädagogik zu beziehen.

Laut Selbstbericht spielt die Entwicklung einer diskriminierungssensiblen Kompetenz eine besondere Rolle, die spezifisch innerhalb von Veranstaltungen der Fachwissenschaft, aber im Sinne einer Querschnittskompetenz auch in allen anderen Fächern entwickelt wird.

Wissenschaftliche/künstlerische Befähigung

Die UdK Berlin erläutert im Selbstbericht, dass der Masterstudiengang Theaterpädagogik ein Angebot zur Weiterqualifikation für Hochschulabsolvent:innen darstellt, die über eine Erstqualifikation in einer in der Regel (sozial)pädagogischen, geistes-, kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Studienrichtung verfügen. Das Studium der Theaterpädagogik ist handlungs- und reflexionsorientiert. Ziel des Studiums ist die Befähigung zum professionellen Handeln mit dem Medium Theater in künstlerischen, sozialen und pädagogischen Arbeitsfeldern und mit verschiedenen Personengruppen, die selbst keine professionelle Ausbildung im Theaterbereich durchlaufen haben. Dazu bedarf es dem Selbstbericht zufolge neben künstlerischen Fähigkeiten und den Fähigkeiten, diese adäquat zu vermitteln, auch einschlägiger Kenntnisse zur konzeptionellen und theoretischen Verankerung des eigenen Tuns vor dem Hintergrund entsprechender Erkenntnisse aus dem Bereich der Fachwissenschaft der Theaterpädagogik, der Kulturellen Bildung, der Theatertheorie und -geschichte, der Kultur- und Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaften sowie der Pädagogik.

Darüber hinaus bildet das Studium im Masterstudiengang Theaterpädagogik laut Selbstbericht Theaterpädagog:innen aus, die mit dem Medium Theater professionell zu arbeiten in der Lage sind, und zwar an Freien und Stadt- und Staatstheatern, an Schulen sowie im Amateurtheater und im sozialen Feld. Eine differenzierte Ausbildungsstruktur soll es den Studierenden ermöglichen, an ihre jeweilige Studien- und Berufserfahrung anzuknüpfen und diese zu erweitern. Der Studiengang soll insbesondere für das Berufsfeld Theaterpädagogik am Theater qualifizieren. Darüber hinaus wird Theaterpädagogik von der UdK Berlin als ein Praxisfeld gesehen, das sich stetig ausdifferenziert und weiterentwickelt, weshalb eine individuelle Profilierung der Studierenden gefördert wird.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Ferner vermittelt das Studium laut Selbstbericht Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- künstlerische Berufsfelder, wie Leitung von theaterpädagogischen Abteilungen z. B. in Kinder- und Jugendtheatern, von Bürgerbühnen, an Stadt- und Staatstheatern, Leitung von Jugendclubs an Theatern und an theaterpädagogischen Zentren, Regie von freien Projekten mit nicht-professionellen Spieler:innen, Leitung von performativen Vermittlungsformaten an Museen
- pädagogische Berufsfelder, wie Theaterprojektleitung, z. B. im Kindergarten, in der schulischen und außerschulischen Bildungs- und Kulturarbeit, Konzeption, Durchführung und Evaluation von Weiter- und Fortbildungen im Bereich der Erwachsenenbildung
- soziale Berufsfelder, wie Theaterprojektleitungen, z. B. in Einrichtungen für bestimmte Personengruppen, Mehrgenerationenhäusern, Bürger- und Jugendzentren, Einrichtungen der Präventionsarbeit, der Integration und Rehabilitation, Community Building (Konzeption, Leitung, Intervention), z. B. im Bereich von Stadtentwicklung und Nachbarschaftsprojekten

- Berufsfelder im Bereich betrieblicher Weiterbildung, wie z. B. Konzeption und Durchführung von Kommunikations- und Diversitytrainings.

Angesichts der wachsenden Bedeutung, die der Kulturellen und Künstlerischen Bildung in der bildungspolitischen Diskussion zukommt, steigt laut Aussage der UdK Berlin der Bedarf nach Menschen, die fähig sind, Bildungsangebote dieser Art zu konzipieren. Dies gilt sowohl für Institutionen wie Theater, die sich – auch unter dem Druck verringerter Ressourcen – auf ihren Bildungsauftrag besinnen, als auch für pädagogische und sozialpädagogische Einrichtungen, in denen die künstlerische Bildung mit unterschiedlichen (digitalen) Medien eine immer größere Rolle spielt. Gleichzeitig zeigen internationale empirische Untersuchungen zur Künstlerischen Bildung, dass diese nur dann positive Wirkungen für den Einzelnen und seine Umgebung hat, wenn sie von ausgebildeten Menschen auf qualitativ hohem Niveau vermittelt wird⁸.

Persönlichkeitsentwicklung

Die Entwicklung der Persönlichkeit ist der UdK Berlin zufolge immanenter Bestandteil des künstlerisch-wissenschaftlich orientierten Masterstudiums. Die Studierenden sind gefordert, im Rahmen der Künstlerischen Bildung eigene Themen und künstlerische Umsetzungen zu erproben, die sie ästhetisch und politisch beschäftigen, und werden darin in der Lehre durch Dozierende gefördert und unterstützt, ihren eigenen Ausdruck zu finden und diesen in Vermittlungsformate zu übersetzen. In der Auseinandersetzung mit der künstlerischen Praxis von Theater und Performance bilden die Studierenden entsprechend der Erkenntnisse der künstlerisch-ästhetischen Bildung Kompetenzen im Hinblick auf Körperwahrnehmung, Selbstwertgefühl, Wahrnehmungsfähigkeit und Wahrnehmungsdifferenzierung, Ambiguitätstoleranz, Krisen- und Konfliktbewältigung in gruppenspezifischen Prozessen, Diskriminierungssensibilität, Empathie sowie Fähigkeiten zur differenzierten Selbst- und Fremdwahrnehmung und zur Reflexionsfähigkeit aus. Die persönlichkeitsbildenden Aspekte, die durch die Ensembleorientierung des Studiums in starkem Maße auch mit gruppenspezifischen Prozessen verwoben sind, werden durch die beiden Professorinnen, die jeweils als Leiterinnen eines Jahrgangs fungieren, in einer engen beratenden Begleitung, z. B. in den so genannten „Klassenstunden“ als auch in Einzelbetreuungen, vor allem in der Abschlussphase des Studiums, thematisiert und reflektiert.

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin regelt die Einhaltung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in § 2 Absatz 5 Studienziele bzw. in § 4 Absatz 1 und 2 Studienabschlüsse. Demnach sind gemäß § 2 die Studienziele in den studiengangsspezifischen Studienordnungen kompetenzorientiert und unter Beachtung des Deutschen Qualifikationsrahmens zu beschreiben. Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die studiengangsspezifischen

⁸ Anne Bamford, The Wow Factor. Global Research Compendium on the Impact of the Arts in Education. Münster 2006.

Ordnungen definieren den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissen, Verstehen und Können gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus.

Das Konzept ist den Gutachter:innen zufolge ausgesprochen schlüssig. Durch die Praxisanteile im Studiengang können die Studierenden ihre künstlerischen Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Neigungen bzw. Bedürfnisse weiterentwickeln. Die Gutachter:innen konnten sich in den Gesprächsrunden davon überzeugen, dass eine Befähigung zur Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Ansicht der Studierenden voll gegeben ist.

Die Gutachter:innen loben außerdem die hohe Bedeutung der Theorie im Studiengang, da diese die Studierenden zur kritischen Reflexion und wissenschaftlichen Auseinandersetzung befähigt. Dadurch wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden maßgeblich gestärkt: Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen sowohl im Rahmen ihrer künstlerischen als auch ihrer individuellen Persönlichkeit auseinanderzusetzen, und eine eigene Haltung diesen Aspekten gegenüber zu entwickeln. Auch die Ensemblebezogenheit trägt aus Gutachter:innensicht maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe für einen gestalterisch-künstlerischen Masterstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von gestalterisch-künstlerischer Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Theaterpädagogik gliedert sich in zehn Module, die im Sinne eines Spiralcurriculums laut Selbstbericht schlüssig aufeinander aufbauen und jeweils auf einer höheren

Ebene aufeinander Bezug nehmen. Alle Module dauern ein bis maximal zwei Semester. Sie werden mit mindestens 6 und maximal 21 Leistungspunkten kreditiert. Die Module Fachpraxis I bis III finden vom ersten bis vierten Semester statt und umfassen 12, 15 und 6 Leistungspunkte, zusammen 33 Leistungspunkte. Die Module Fachwissenschaft I und II finden im ersten, zweiten und vierten Semester statt und umfassen 9, 11 und 6 Leistungspunkte, zusammen 26 Leistungspunkte. Die Module Fachdidaktik I und II finden im ersten bzw. im zweiten Semester statt und umfassen 7 und 6 Leistungspunkte, zusammen 13 Leistungspunkte. Die Module Projektbereich I bis III finden im dritten und vierten Semester statt und umfassen 48 Leistungspunkte, das heißt 15, 12 und 21 Leistungspunkte. Das zehnte Projektmodul ist das studienabschließende Modul, in dem das Masterprojekt erarbeitet, präsentiert und geprüft wird. Wie bereits erwähnt, wurde der Studienplan überarbeitet und soll in der neuen Konzeption erstmalig zum Wintersemester 2023/2024 umgesetzt werden (siehe Abschnitt 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätssicherung).

Dem Selbstbericht zufolge ist das künstlerisch-wissenschaftliche Studium der Theaterpädagogik handlungs- und projektorientiert und bereitet dadurch auf die unmittelbaren Anforderungen der Praxis vor. Das Ausbildungsziel, die Befähigung zum professionellen Handeln mit dem Medium Theater in unterschiedlichen künstlerischen, pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern und mit verschiedenen Personengruppen lässt sich nur durch eine handlungsorientierte Didaktik und im engen Zusammenhang mit der späteren Berufspraxis vermitteln. Durch die Vermittlung einschlägiger, aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt das Studium gleichzeitig, die künstlerischen Entscheidungen und die eigene Vermittlungspraxis kritisch zu befragen und zu einer Verortung der je spezifischen theaterpädagogischen Position zu gelangen.

In einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang geht es der UdK Berlin zufolge sowohl um die Vermittlung von Kenntnissen, als auch um den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die zukünftige Vermittlungsarbeit grundlegend sind. Die fachpraktischen Übungen dienen dazu, künstlerische Fähigkeiten aufzubauen, zu entwickeln und zu vertiefen. Dieser Veranstaltungsform liegt das Prinzip zugrunde, dass die zukünftigen Theaterpädagog:innen Methoden und Inhalte ihrer Arbeit zunächst durch die Eigenerfahrung und den praktischen Umgang kennenlernen. Darauf liegt der Schwerpunkt in den ersten beiden Semestern.

Im Sinne eines Spiralcurriculums werden die Kompetenzen im zweiten und dritten Semester erweitert und vertieft. Die in den Übungen zunächst kursorisch erworbenen Fähigkeiten werden im dritten Semester in zwei Projekte integriert. Dabei geht es darum, die in der theaterpädagogischen Arbeit vorherrschende Projektarbeit von der Idee bis zur Realisierung zu erproben. Diese Form der Projektarbeit dient der Berufsbefähigung, da sie neben der künstlerischen Arbeit auch die konzeptionelle und organisatorisch-institutionelle Ebene mit einbezieht und vor allem im Didaktischen Projekt durch die Durchführung von Workshops für Multiplikator:innen die Kooperation

mit einem Praxisfeld erforderlich macht. Im vierten Semester werden alle bisher erworbenen Kompetenzen auf das Masterprojekt angewendet, das aus einem künstlerischen Projekt und einer wissenschaftlichen Arbeit besteht (siehe Modulübersicht in der Studienordnung im Anhang). Während des Studiums müssen zwei Praktika absolviert werden. Das erste Praktikum hat in einem künstlerischen oder einem (sozial-)pädagogischen Berufsfeld zu erfolgen, je nachdem, in welchem Feld die:der Studierende bisher wenig Erfahrung mitbringt. Dieses Praktikum muss in geeigneter Form dokumentiert und mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen werden. Das zweite Praktikum ist frei wählbar und kann je nach Vorerfahrung der:des Studierenden auch durch ein bereits absolviertes Praktikum anerkannt werden. Im neuen Studienverlauf ist die Konzentration auf ein einziges Praktikum geplant. Während der Gesprächsrunden wird erläutert, dass der Verzicht auf ein zweites Praktikum auf die geänderte Bewerber:innenlage zurückzuführen ist, da die Studierenden in der Regel bereits sehr viel Praxiserfahrung vor dem Studium gesammelt haben. Auf Wunsch der Studierenden soll auch im neuen Studiengangsverlauf möglich bleiben, zusätzliche Praxiserfahrung zu erlangen.

Da das Studium der Theaterpädagogik zu einem großen Teil in Projekten organisiert ist, wird hier fachliches und fachübergreifendes, wissenschaftliches und künstlerisches Lernen integriert, wie es für Projektzusammenhänge unabdingbar ist. Für die zeitgenössische theaterpädagogische Praxis wie für das zeitgenössische Theater gilt, dass kunstformenübergreifend und thematisch disziplinenübergreifend gearbeitet wird. Die UdK Berlin erläutert, dass dieser Tatsache im Masterstudiengang Theaterpädagogik in der Projektarbeit und in Veranstaltungen wie dem Labor, (digitale) Medien und dem Angeleiteten Projekt Rechnung getragen wird. Im Rahmen der Masterprojekte werden die Studierenden in Kulturmanagement ausgebildet und lernen Anträge zu stellen, um eigene Projektmittel einzuwerben.

Innerhalb der theaterpädagogischen Projektarbeit soll die im Bachelorstudium erworbene grundlegende Methodenkompetenz erweitert werden. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, unterschiedliche Arbeitsmethoden projektorientiert angemessen einzusetzen und ihre eigene Situiertheit im jeweiligen Arbeitskontext zu reflektieren. Dazu gehört – neben der unmittelbar gestalterischen Arbeit – auch die themenbezogene Recherche, das ästhetisch-forschende Erschließen von Kontexten, Gruppen und Feldern für Projekte, die arbeitsteilige Teamarbeit oder Formen des kollektiven Arbeitens, Kulturmanagement wie Projektantrag und -akquise, das Verhandeln mit den Institutionen, Kooperationspartner:innen und Fördernden, Werbung, Public Relations, Präsentation und Auswertung sowie die Dokumentation einer Arbeit.

Im Selbstbericht wird erläutert, dass die genannten Kompetenzen nicht durch das bloße Anwenden eines vorhandenen „Methodenkatalogs“ erworben werden können, sondern immer situativ auf einen konkreten Lern- bzw. Projektzusammenhang zu beziehen sind. So wie innerhalb des

Gestaltungsprozesses Material generiert wird, so müssen auch Arbeitsmethoden im jeweiligen Projektzusammenhang generiert werden. Eine solche generische Kompetenz entwickelt sich allerdings nur durch die Ausbildung eines professionellen Selbstverständnisses und vor dem Hintergrund der theoretischen Einordnung theaterpädagogischer Arbeit. Deshalb ist wiederum die enge Verzahnung von Theoriediskussion und Praxisreflexion im Studium unverzichtbar.

Während der Gesprächsrunde betont die UdK Berlin, dass die Heterogenität der Studierenden-gruppe auf unterschiedlichen Ebenen von herausragender Bedeutung ist. So wird darauf bereits bei der Auswahl der Studierenden viel Wert gelegt.

Durch das studiengangübergreifende Studium Generale der UdK Berlin sind außerdem breitere Studienangebote möglich. Dieses ist für Masterstudierende nicht verpflichtend, die Angebote werden aber laut Auskunft der UdK Berlin zunehmend wahrgenommen und ergänzen das Studienangebot um international und interdisziplinär ausgerichtete und oftmals auch englischsprachige Lehrveranstaltungen.

Die UdK Berlin verdeutlicht, dass die Entwicklung des Studienganges unter Einbeziehung der Studierenden vorangetrieben wird (siehe auch Abschnitt Studienerfolg). Aufgrund der Rückmeldungen der Studierenden der letzten Jahrgänge und einer Reaktion auf veränderte Studienbedingungen (zunehmende Ausdifferenzierung der Ausgangsqualifikation, zum Teil bereits große Vorerfahrung/Positioniertheit im Berufsfeld des Theaters oder Berufserfahrung in Bildungskontexten, stärkerer ökonomischer Druck, das Studium zu finanzieren, Druck durch eigene künstlerische Arbeiten im Kunstfeld frühzeitig aufzufallen, breitere Studienangebote durch das Studium Generale der UdK Berlin, etc.) ist geplant, das Studienangebot stärker zu flexibilisieren und die jeweiligen eigenen Vermittlungsinteressen der Studierenden an der Kunstform Theater zu fördern.

Entsprechend der Arbeitsbedingungen besonders im künstlerischen und sozialen Feld der Theaterpädagogik werden die Praxisanteile im Bereich von Kulturmanagement und Antragsstellung erhöht. So wurden bereits seit 2021 die Vorbereitung der Masterprojekte und die Lehre im Kulturmanagement zusammengeführt, sodass seitdem eine große Anzahl von Masterprojekten neben der regulären Förderung durch die Projektgelder der Universität auf zusätzliche Projektförderung zurückgreifen können.

Wie Theaterpädagogik in einer künstlerisch-reflexiven Praxis auf Krisen und Herausforderungen der Gegenwart antworten kann, steht im Fokus zukünftiger Lehre und künstlerischer Projekte. Hierbei ist es der UdK Berlin ein Anliegen, das Curriculum so offen zu halten, dass beispielsweise in Modulen wie Fachdiskursen aktuelle Fachdebatten eingebracht werden können, wie beispielsweise die aktuellen Forschungsschwerpunkte „Theaterpädagogik im Klimawandel: (politische)

Ökologie, Performance und Landschaft“ von Prof. Dr. Ute Schlegel-Pinkert und „Diversitätsgerechte Theaterpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Care-Aspekten“ von Prof. Dr. Melanie Hinz.

Bisher war es der UdK Berlin zufolge in dem sehr eng getakteten MA Theaterpädagogik nur schwer möglich, ein Auslandssemester zu absolvieren. Die geplante Flexibilisierung soll die Möglichkeit für Erasmus-Studienaufenthalte oder auch Praktika im Ausland erhöhen (siehe Abschnitt Mobilität).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Lehrkonzept bezeichnen die Gutachter:innen als sehr gelungen. Das Curriculum erscheint den Gutachter:innen mit der starken Orientierung an Grundlagen der Theaterarbeit sowie Theorien und Konzepten bei gleichzeitiger nachdrücklicher Forderung und Förderung von eigenkünstlerischer Praxis im Ganzen überzeugend. Diese Verschränkung zwischen Theorie und Praxis stellt nach Ansicht der Gutachter:innen sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben. Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind.

Das Lehrkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. So merken die Gutachter:innen zum Beispiel an, dass die Studienpläne den Studierenden eine individuelle Studiengestaltung erlauben. Die Heterogenität der Studierendengruppe ist dem Studiengangskonzept inhärent und wird als besonderes Potenzial betrachtet.

Die Studierenden betonen während der Begehung, dass sie sich sehr gut auf die berufliche Tätigkeit nach dem Studienabschluss vorbereitet fühlen, was die Gutachter:innen als weitere Bestätigung des gelungenen Studiengangskonzepts deuten.

Die von den Programmverantwortlichen skizzierte Überarbeitung des Curriculums mit der damit einhergehenden Flexibilisierung betrachten die Gutachter:innen als logische und konsequente Weiterentwicklung des Studienplans; diese möchten sie daher explizit begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die UdK Berlin unterhält formelle Beziehungen mit mehr als 150 Partnerhochschulen in verschiedenen Ländern inner- und außerhalb Europas. Die meisten dieser Hochschulkooperationen basieren auf dem Programm Erasmus+ der Europäischen Union oder gründen auf bilateralen Vereinbarungen. Über Kooperations- und Austauschprogramme informiert das International Office auf seiner Website, durch Aushänge und Infoveranstaltungen in allen Fakultäten. In jedem Studiengang gibt es mindestens eine:n Koordinator:in für internationalen Austausch als erste Anlaufstelle für diejenigen, die an einem Auslandssemester interessiert sind.

Internationale Studieninteressierte und Studierende werden an der UdK Berlin durch das Team International Student Services betreut und deutsche UdK-Studierende, die sich für ein Studium im Ausland interessieren, aber nicht an einem Austauschprogramm der UdK Berlin (Erasmus+, bilaterale Kooperationen) oder am PROMOS-Programm teilnehmen möchten, werden über weitere Förderprogramme des DAAD und der Fulbright-Kommission beraten. Das International Office und die jeweiligen Studiengänge organisieren regelmäßig hochschulöffentliche Informationsveranstaltungen (online und in Präsenz), in welchen (ehemalige) Studierende und Lehrende als Multiplikator:innen über ihre Erfahrungen eines Auslandsaufenthaltes berichten.⁹ Seit 2018 ist das DAAD-geförderte Projekt Interkulturelle Diversität (IkuDi) am International Office angesiedelt mit dem Ziel, die Angebote für internationale Studierende laufend zu erweitern. Zudem wird ein Netzwerk aus Mitarbeitenden und Studierenden zur Verbesserung der Willkommenskultur an der UdK Berlin koordiniert.

Das International Office der UdK Berlin organisiert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal und berät bei internationalen Projekten und anderen Aktivitäten auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen mit akademischen Institutionen im Ausland.

Ein jährlicher Studierendenaustausch mit der HKU, Hogeschool voor de Kunsten Utrecht/University of the Arts Utrecht, der seitens der UdK Berlin über das PROMOS-Programm gefördert wird, ist vorgesehen.

Pro Semester finden durchschnittlich etwa fünf Auslandsaufenthalte von Studierenden, Lehrenden, internationalen Gastdozierenden, aber auch Mitarbeiter:innen statt. In den letzten fünf Jahren haben etwa ein:e Studierende:r je Studienjahr ein Auslandssemester und zwei Studierende ein Praktikum im Ausland absolviert. Seit der Coronapandemie wurden keine Praktika mehr im Ausland absolviert bzw. ein Auslandssemester in Anspruch genommen. Pro Semester kommt außerdem ca. ein:e Incoming-Studierende:r von Gasthochschulen an die UdK Berlin in den Studiengang. Zukünftig sollen die Mobilitäten intensiviert werden. Grundsätzlich sind Erasmus-Studierende aus dem Ausland häufiger in Berlin (insbesondere aus Bergen und Ankara). Seit 2021

⁹ [Termine – Universität der Künste Berlin \(udk-berlin.de\)](#), zuletzt abgerufen am 14.08.2023.

sind die Erasmus-Kontakte erweitert worden. Es bestehen neben der Western Norway University of Applied Sciences in Bergen nun auch Beziehungen zur Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), University of Naples „Suor Orsola Benincasa“ in Neapel, Ankara Üniversitesi und der Hogescholen voor de Kunsten Utrecht.

Während der Begehung wird darauf hingewiesen, dass im Studienjahr 2023/2024 circa die Hälfte der Klasse einen Auslandsaufenthalt plant. Die Studierenden merken diesbezüglich an, dass für einen Auslandsaufenthalt zwar aufgrund des stark durchgetakteten Charakters des Lehrplans eine gute Absprache erforderlich ist, dass dieser dann aber gut umsetzbar ist. Manche Studierende berichten, dass sich die Semesterferien gut für Auslandspraktika eignen.

Die Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen richten sich nach der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang können die Studierenden auf Wunsch ein Auslandspraktikum oder -semester absolvieren. Ein explizites Mobilitätsfenster ist hierfür zwar nicht vorgesehen, wird aber bei Interesse sehr unterstützt. Die Bemühungen seitens der Universität werden dabei von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet; ebenso schätzen sie die Kooperation mit Utrecht als besonders gewinnbringend ein.

Insgesamt wurden Auslandsaufenthalte seitens der Studierenden bislang eher weniger in Anspruch genommen, da das Curriculum, so die Studierenden als auch die Programmverantwortlichen in den Gesprächen während der Begehung, aufgrund der Ensemblearbeit sehr intensiv und der Lehrplan stark durchgetaktet ist. Somit ist ein höherer Planungs- und Koordinationsaufwand für die Durchführung des Auslandsaufenthaltes erforderlich. In den Gesprächen während der Begehung wurde auch deutlich, dass durch die Weiterentwicklung des Curriculums der Auslandsaufenthalt während des Studiums niedrighschwelliger gestaltet wird. Für das Wintersemester 2023/24 wird circa 50 % der Klasse im Ausland verbringen. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist diese Quote einzigartig und sie möchten die UdK Berlin in ihrem Weg, die internationale Vernetzung auch auf Studiengangsebene zu etablieren, positiv bestärken. Ihrer Ansicht nach ist dies die konsequente Fortführung der internationalen Sichtbarkeit und entspricht dem Renommee der UdK Berlin.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In den Studiengängen Theaterpädagogik und Lehramt Theater/Darstellendes Spiel lehren zwei hauptamtliche Professorinnen (mit einem künstlerisch-wissenschaftlichen Profil und je 12 SWS Lehrverpflichtung). Außerdem steht eine wissenschaftliche Mitarbeiter:innenstelle mit 2,67 SWS Lehrverpflichtung (66 %) und Arbeit an einem Promotionsvorhaben zur Verfügung.

Durch den kontinuierlichen Einbezug des fakultätsübergreifenden Lehrstuhls für Geschichte und Theorie des Theaters, einer Juniorprofessur im Bereich Performative Künste/Diversität sowie der Dramaturgie-Professorin der Fakultät kann die gesamte Lehre im Bereich der Theaterwissenschaft und Fachtheorie durch festangestellte Lehrkräfte abgedeckt werden.

Im Bereich der Fachpraxis, Fachdidaktik und der Projektarbeit kann der Studiengang (gemeinsam mit dem Studiengang Lehramt Theater/Darstellendes Spiel) pro Semester eine halbe Gastdozentur besetzen. Außerdem konstatiert die UdK Berlin, dass die zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Sommersemester 2022 bzw. zum Wintersemester 2022/23 je mit einer halben Stelle zur Unterstützung der Lehre im neu eingerichteten grundständigen Lehramtsstudiengang Theater/Darstellendes Spiel eingestellt wurden, durch ihre konzeptionelle Arbeit an den Fachinhalten von Didaktik und auf Schauspiel bezogener künstlerischer Praxis auch die Lehre im Masterstudiengang Theaterpädagogik bereichern.

Die mit den festangestellten Lehrenden bzw. der Gastdozentur nicht abgedeckte Lehre im Bereich der Fachpraxis, Fachdidaktik und Projektarbeit umfasst 12 bis 20 SWS und wird über Lehraufträge geleistet. Dabei kann der Studiengang laut Selbstbericht auf einen großen Pool an Lehrbeauftragten zurückgreifen, die stark im künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Praxisfeld (berlinweit, deutschlandweit und international) arbeiten und dem Studiengang eng verbunden sind. Es gibt zum einen eine kontinuierliche Verpflichtung von Honorarkräften im Bereich Atem-Stimme-Text, Bewegungsunterricht, Spielleitung/ Theatervermittlung, Schauspielgrundlagen/szenische Arbeit, sodass sich über einen bestimmten Zeitraum ein stabiles Kollegium bildet. Zum anderen werden immer wieder renommierte Künstler:innen aus der Theaterpraxis bzw. der theaterpädagogischen Praxis für Lehraufträge eingeladen. Was die Lehrbeauftragten anbelangt, wird während der Begehung auf die sehr starke Einbindung hingewiesen. Sie sind ein fester Bestandteil des Lehrkörpers, manche von ihnen bereits seit vielen Jahren. Außerdem findet ein enger Austausch unter allen Lehrenden statt und die Lehrbeauftragten beteiligen sich auch an unterschiedlichen Prozessen der Weiterentwicklung, einschließlich Evaluationen. Für die Studierenden ist der dadurch ermöglichte direkte Praxisbezug von besonderer Relevanz.

Entsprechende Unterlagen zur Auswahl von Lehrkräften (Berufungsordnung der Universität, Dienstvereinbarung über das Verfahren zur Ausschreibung von Stellen sowie Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen) liegen vor.

Während der Begehung wird die starke Belastung der Professorinnen thematisiert, die allen voran auf den organisatorischen Mehraufwand zusätzlich zur Tätigkeit in Forschung und Lehre zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Schaffung und Besetzung (zum 15.05.2023) einer neuen Studiengangskordinationsstelle hingewiesen, die auch der Entlastung der Professorinnen dienen soll (siehe dazu auch Abschnitt Ressourcenausstattung). Auch die technische Betreuung führt zu einem Mehraufwand der Studiengangsleitung, da derzeit nur im Probensaal

technische Betreuung zur Verfügung gestellt werden kann. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen betonen diese, dass die starke Belastung der Professorinnen für sie wahrnehmbar ist und sie sich wünschen, dass die Professorinnen von administrativen Aufgaben weitgehend entlastet werden.

Maßnahmen zur Personalentwicklung

Laut Selbstbericht werden im Studiengang regelmäßig zu Beginn des Wintersemesters ein- bis zweitägige Studientage mit allen Lehrenden der Studiengänge (einschließlich der Lehrbeauftragten entsprechend deren Verfügbarkeit) durchgeführt. Dafür werden Gastvortragende zu relevanten Themen eingeladen, wie z. B. Gender in der kunstpädagogischen Praxis, Trauma und Trigger, Konfliktbearbeitung im Hinblick auf diskriminierungssensible Lehre. Neben der Beschäftigung mit relevanten Diskursen in Form von Vorträgen oder Workshops werden an diesen Studientagen jedoch auch Supervision und Peer-to-Peer Weiterbildungen der Lehrenden untereinander organisiert.

Ferner weist die UdK Berlin darauf hin, dass allen Lehrenden das Programm des Berliner Zentrums für Hochschullehre zur Verfügung steht. Der wissenschaftliche Mittelbau hat zudem die Möglichkeit, die Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation zu nutzen. Mit dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin hat die UdK Berlin eine Kooperation geschlossen und Lehrende erhalten vergünstigte Konditionen. Diese drei Einrichtungen bieten umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der wissenschaftlichen Nachwuchsqualifizierung sowie der Qualitätsverbesserung der Lehre.

Darüber hinaus werden im Rahmen der zentralen Einheit für Personalentwicklung Qualifizierungsbedarfe von Beschäftigten aus Lehre, wissenschaftlichem und künstlerischem Mittelbau sowie aus dem Verwaltungsbereich systematisch erhoben. Ein in diesem Zusammenhang konzipiertes internes Weiterbildungspaket stellt bedarfsgerecht zugeschnittene Angebote zur Verfügung, die auch Beschäftigten aus Mittelbau und Lehre offenstehen. Gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung an der UdK Berlin wird die Teilnahme an Weiterbildungen grundsätzlich ermöglicht, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des zumutbaren Eigenbeitrages werden Weiterbildungen, die im dienstlichen Interesse stehen, durch die UdK Berlin finanziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt, der die Verknüpfung von For-

schung und Lehre im Studiengang gewährleistet. Durch die aktive Forschungstätigkeit des Lehrkörpers wird nach Ansicht der Gutachter:innen eine sehr gute Verbindung zwischen Forschung und Lehre ermöglicht. Nicht zuletzt ist dies, so die Gutachter:innen, durch die aktiv im Fachdiskurs eingebundenen Studiengangsleiterinnen bzw. Professor:innen begründet, die wegweisend den Fachdiskurs vorantreiben und eine entsprechende Vermittlung im Unterricht sicherstellen.

Im Studiengang konnten die Gutachter:innen sehr engagierte Lehrende vorfinden, was vor allem im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen bestätigt wurde. Aus Gutachter:innensicht ist der Studiengang außerordentlich erfolgreich und wirkt impulsgebend in die Szene hinein, was die Gutachter:innen auch auf die Leistung des Lehrkörpers zurückführen. Grundsätzlich schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung in der Lehre insgesamt als angemessen ein, um die Durchführbarkeit des Studiengangs sicherzustellen, stellen jedoch fest, dass die Professorinnen über Forschung und Lehre hinaus auch einen immensen Verwaltungs- und Koordinationsaufwand schultern müssen. Die zu erwartete Entlastung durch die neu eingerichtete Studiengangskoordinationsstelle (ab Mai 2023) begrüßen die Gutachter:innen daher explizit (siehe dazu auch Abschnitt Ressourcenausstattung). Aufgrund der starken Belastung empfehlen sie nachdrücklich, dass die Hochschule eine strukturelle Entlastung der Professor:innen aufbaut, zum Beispiel in Form einer kompletten Verwaltungsstelle.

Den Gutachter:innen zufolge wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden. So konnten sie sich von der stark ausgeprägten Kollegialität und dem sehr guten, intensiven Austausch zwischen den Lehrenden überzeugen. Positiv heben sie auch die gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen aller Lehrenden hervor sowie das gemeinsame Lernen voneinander außerhalb von formalen Angeboten. Darüber hinaus sind ihrer Ansicht nach auch die Lehrbeauftragten sehr eng eingebunden.

Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass der Druck, der auf den Studierenden lastet, kontinuierlich wächst und dass im Bereich der Theaterpädagogik aufgrund der spezifischen Unterrichtsformate Unterstützungsangebote in Form von Supervision für die Lehrenden wünschenswert wäre. Zwar wurden bereits zusätzlich zu den Angeboten an den Studientagen aus dem Studiengangsetat einige Male Supervisionsangebote für Lehrende organisiert, die Gutachter:innen vertreten aber die Ansicht, dass ein strukturelles, verstärktes Supervisionsangebot für die Lehrenden erforderlich wäre, und empfehlen deshalb die Einführung eines derartigen Angebots.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt darüber hinaus folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen nachdrücklich, dass die Hochschule eine strukturelle Entlastung der Professor:innen aufbaut, zum Beispiel in Form einer kompletten Verwaltungsstelle.

Die Gutachter:innen empfehlen, dass die Hochschule verstärkt und strukturell Supervisionsangebote für die Lehrenden anbietet.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Administratives, technisches und weiteres Personal

Für die theaterpädagogischen Studiengänge steht derzeit eine halbe Sekretariatsstelle zur Verfügung, die den Studiengang Theaterpädagogik vor allem durch das Weiterleiten von Jobangeboten an Studierende, die Öffentlichkeitsarbeit von Projekten des Studiengangs und in der Abrechnung von Erstattungsanträgen der Masterprojekte unterstützt. Eine Studiengangskordinationsstelle wurde neu geschaffen (Besetzung der Stelle zum 15.05.2023). Während der Begehung wird darauf hingewiesen, dass durch diese neu geschaffene Stelle eine starke Entlastung der Professorinnen erwartet wird, die derzeit die gesamte Koordinationsleistung des Studiengangs übernehmen (siehe Abschnitt personelle Ausstattung).

Der Studiengang Theaterpädagogik verfügt über keine:n eigene:n Veranstaltungstechniker:in. Dem Selbstbericht zufolge unterstützt bei dringendem Bedarf (z. B. Aufbau von Tribünen, Wartung der Lichttechnik) die Beleuchtungsabteilung der Fakultät Darstellende Kunst. Zudem gab es bis 2021 eine Kooperation mit dem Theater des Westens und den Techniker:innen, die sich dort in Ausbildung befinden und für Angeleitete Projekte bei der technischen Umsetzung konzeptionell und praktisch unterstützten.

Räumliche, sächliche und technische Infrastruktur

Die theaterpädagogischen Studiengänge sind am Standort Bundesallee 1–12 der Universität der Künste verortet. Für alle praktischen und theoretischen Veranstaltungen steht dem Studiengang Theaterpädagogik vor allem der Theatersaal 201 mit Licht- und Tonanlage, Podeste und Vorhängen zur Verfügung.

Darüber hinaus verfügt der Studiengang noch über den Bewegungsraum 202 (ca. 70 qm) mit Schwingboden, der vor allem für den Bewegungsunterricht genutzt wird. In Raum 203 finden Seminare und Kolloquien statt und lagert in Schränken ein Großteil der Video- und Tontechnik.

Raum 204 fungiert einerseits als Büro und andererseits als Besprechungs- und Prüfungsraum. Raum 205 erfüllt ebenso eine Doppelfunktion: Es beherbergt das Bücherarchiv der Theaterpädagogik und ist gleichzeitig Büro. Als Aufenthaltsraum nutzen die Studierenden Raum 209. Zudem gibt es ein Büro für das Sekretariat (Raum 103).

Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit Theatern, Schulen und anderen Kultur- und Jugendeinrichtungen, um Räume für Proben und öffentliche Aufführungen von Projekten (YouKunst

Steglitz, Haus der Statistik, FELD Theater, Kulturzentrum Pumpe, etc.) anzumieten. In eingeschränkter Nutzung steht für diese großen, öffentlichkeitswirksamen Angeleiteten Projekte auch der sehr gut ausgestattete Probensaal in der Bundesallee auf Anfrage zur Verfügung. Während der Gesprächsrunden wird thematisiert, dass der Zugriff auf den Probensaal sehr eingeschränkt ist, was von Lehrenden und Programmverantwortlichen sowie Studierenden als suboptimal empfunden wird.

Im Zuge der Förderung von Digitalisierung konnte der Studiengang seine technische Ausstattung erweitern. So konnten ein Mac-Rechner für Veranstaltungen, zwei neue Weitwinkel-Beamer und ein Silent Disco-Körperhörer-Set angeschafft werden. In Raum 203 lagert für alle Studierenden zugänglich Licht-, Film-, Audio- und Medienausstattung, die nach Absprache für Projekte ausleihbar ist.

Gleichzeitig wird während der Gesprächsrunden verdeutlicht, dass die Raumsituation aufgrund des (teilweise) veralteten Zustands der Räume bzw. der Technik sowie des nur eingeschränkten Zugriffs auf den Probensaal nicht mehr optimal ist. Hierfür liegt ein Raumnutzungskonzept zu Neuanschaffungen und Sanierungsmaßnahmen vor. Erste Maßnahmen wurden bereits getroffen und weitere Verbesserungen sind angedacht. Unterschiedliche Bestrebungen seitens der Universität zur Verbesserung der Raumsituation wurden während der Begehung ausführlich besprochen.

Der Studiengang verfügt über einen eigenen kleinen Fundus. Die Studierenden können darüber hinaus den Fundus des Studiengangs Schauspiel nutzen, der sich in unmittelbarer Nähe befindet. Die Geräte und der Fundus werden durch eine studentische Hilfskraft gewartet und (eingeschränkt) ausgeliehen. Die Studierenden benutzen die Geräte selbständig und bei Bedarf (projektbezogen). In unregelmäßigen Abständen gibt es Kurse, die in die Technik und die besonderen Verwendungsmöglichkeiten einführen. Diese Kurse werden von dafür qualifizierten Lehrbeauftragten durchgeführt.

Dem Studiengang ist außerdem eine kleine Präsenzbibliothek mit theaterpädagogischer Fachliteratur zugeordnet, die von einer weiteren studentischen Hilfskraft betreut wird und nach Absprache mit ihr von Studierenden nutzbar ist. Für Examenskandidat:innen ist hier eine Wochenendausleihe möglich. Besonders zu Forschungszwecken ist das Archiv für Spiel- und Theaterpädagogik laut Selbstbericht interessant, denn es hält eine Sammlung von historischen Bänden zum Umfeld der Spiel- und Theaterpädagogik bereit. Zur Verfügung steht außerdem die Sammlung der schriftlichen Masterarbeiten von Absolvent:innen.

Die Studierenden nutzen die Zentrale Bibliothek der Universität der Künste am Standort Fasanenstraße. Hier finden sich Primär- und Sekundärtexte der Dramatik, schauspielmethodische, theaterhistorische und -wissenschaftliche Literatur und auch theaterpädagogische Werke (ca.

1.000 Bühnenmanuskripte und ca. 10.000 Bücher, 10 Fachzeitschriften). Die Universitätsbibliothek in der Fasanenstraße verfügt außerdem über eine umfangreiche Mediathek mit zahlreichen Aufzeichnungen historisch bedeutsamer Theateraufführungen. Diese Mediathek wird laufend ergänzt.

Dem Studiengang steht ein entsprechender Etat zur Verfügung, aus dem Lehrmittel, Büromaterialien, Dienstreisen, Gastvorträge in den Seminaren und Materialkosten in Seminaren finanziert werden. Die Ausstattung des Studiengangs mit Computern und die Unterstützung über studentische Hilfskräfte erfolgt über zentrale Mittel. Darüber hinaus steht dem Studiengang ein Projektmittel-Budget zur Verfügung, das zuletzt erhöht wurde. Zusätzliche Mittel für Exkursionen werden auf Antrag von der Fakultät zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich ein klares Bild von der Ressourcenausstattung machen und sich davon überzeugen, dass diese für den Studiengang grundsätzlich angemessen ist, formulieren für diesen Bereich allerdings Empfehlungen.

Wie bereits unter dem Abschnitt Personelle Ausstattung angemerkt, lastet aus Sicht der Gutachter:innen ein immenser Verwaltungs- und Koordinationsaufwand auf den Professorinnen. Aus diesem Grund begrüßen die Gutachter:innen die neu eingeführte Koordinationsstelle und die damit einhergehende zu erwartende Entlastung ausdrücklich. Gleichzeitig empfehlen sie nachdrücklich, dass die Hochschule eine strukturelle Entlastung der Professor:innen aufbaut, zum Beispiel in Form einer kompletten Verwaltungsstelle (siehe Abschnitt Personelle Ausstattung).

Aus allen geführten Gesprächen ging hervor, dass eine Verbesserung der räumlichen Lage geplant ist, was die Gutachter:innen explizit begrüßen. Die während der Begehung besprochene fixe Anmietung von Räumlichkeiten (beispielsweise auf dem Philipp-Morris-Gelände) erscheint den Gutachter:innen als sehr gute Lösung, die sie unterstützen möchten. Insbesondere wäre aus Sicht der Gutachter:innen in diesem Zusammenhang wichtig, dass ein zentraler Aufführungsort für den Studiengang strukturell implementiert und sichergestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt darüber hinaus folgende Empfehlung:

Die Raumsituation sollte, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit einer Studiobühne, strukturell verbessert werden; dies könnte beispielsweise durch die Umsetzung des vorliegenden Raumnutzungskonzeptes erfolgen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen und -modalitäten sind durch die Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen sowie Studienordnung festgelegt.

Die Prüfungen sind modulbezogen. Die UdK Berlin erläutert, dass sich die Prüfungsformen nach den Lehrinhalten richten: In wissenschaftlichen Fächern erfolgt eine schriftliche Prüfung oder ein Referat, während die Prüfungen in den künstlerischen Fächern in Form von Performanzprüfungen, Ergebnispräsentationen bzw. künstlerischen Prüfungen und Prüfungsgesprächen abgenommen werden. In den didaktischen Fächern sind Lehrproben und Prüfungsgespräche sowie Portfolios die bevorzugte Prüfungsform.

Die einzelnen Prüfungsformen sind unter Angabe der zeitlichen Belastungen, den ECTS-Leistungspunkten und den Anforderungen bzw. den zu erbringenden Leistungen in der Prüfungsordnung unter § 5 beschrieben. Einzelne Prüfungen werden nicht benotet; auf welche Prüfungen dies zutrifft, ist in der Studienordnung festgehalten.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden laut Selbstbericht regelmäßig durch den Einsatz der Qualitätssicherungsinstrumente und im Rahmen der Arbeit der Kommission für Evaluation sowie der Ständigen Kommission für Studium und Entwicklungsplanung überprüft und bei Bedarf fortentwickelt. Während der Begehung erläutern die Studierenden, dass ihnen die Bewertungskriterien der einzelnen Prüfungen rechtzeitig und transparent zur Verfügung gestellt werden. Ferner erwähnen die Studierenden, dass Lehrende stets für Feedback offen sind und dass etwaige Kritikpunkte der Studierenden von den Lehrenden aufgegriffen und für Anpassungen berücksichtigt werden. In den Gesprächen wird die Kompetenzorientierung der Prüfungen bestätigt.

Da die Prüfungen in den künstlerischen Fächern unmittelbar an die Lehrpraxis gebunden sind, finden die Prüfungen innerhalb des Semesters in den letzten Lehrveranstaltungen statt. Praktische Prüfungen werden in ausführlichen Feedbacks meist in Einzelgesprächen mit den Studierenden nachbereitet. Die Abschlussprüfungen zu den Masterprojekten wurden vor der Umstellung des Studienbeginns auf das Sommersemester (seit 2021) in der vorletzten Semesterwoche des Sommersemesters durchgeführt und erstreckten sich in der Regel über drei Tage. Der neue Prüfungszeitraum liegt ab 2022 immer am Ende des Wintersemesters.

Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Wintersemester 2021/2022 fast ausschließlich nur sehr gute und wenige gute Abschlussnoten vergeben wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachter:innen weist der Studiengang eine Vielfalt an unterschiedlichen Prüfungsformen auf, die sowohl eine aussagefähige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen als auch modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Ferner kommen die vielfältigen Prüfungsformen der Ansicht der Gutachter:innen nach dem spezifischen Bedarf der Studierenden nach und ermöglichen eine ausdifferenzierte Kompetenzüberprüfung.

Es zeigt sich in diesem Bereich deutlich, dass das Schließen auch kleiner Regelkreise ausnahmslos funktioniert und dass die vorgesehenen Maßnahmen zur permanenten Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wirken. Dass Prüfungsformen anhand von studentischem Feedback angepasst werden, ist nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem in direkter Konsequenz nicht selbstverständlich und zeigt die Lernfähigkeit des Systems sowie das Bestreben nach kontinuierlicher Weiterentwicklung.

Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen wurde das gelingende Prüfungssystem aus Sicht der Gutachter:innen auch insofern deutlich, dass sie über transparente Bewertungsgrundlagen in Form von Kriterienkatalogen als auch einer daran angeknüpften transparenten Notengebung berichteten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht und während der Begehung wird dargestellt, dass unterschiedliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit ergriffen werden.

Fester Bestandteil des Studiums Theaterpädagogik ist eine Einführungswoche, die vor Beginn des ersten Semesters angesiedelt ist und mit einer Fahrt in die Begegnungsstätte der UdK Berlin in Sauen verbunden ist. In dieser Woche stehen neben der Ensemblebildung die Einführung in die Studieninhalte und -struktur und die Anforderungen des Studiums im Mittelpunkt.

In regelmäßigen sogenannten „Klassenstunden“ wird ein Austausch zwischen der Studierenden-Gruppe und der betreuenden Professorin ermöglicht. Laut Selbstbericht ist die UdK Berlin dabei bestrebt, Fragen zur Studienorganisation stets zeitnah zu beantworten und Rückmeldungen zum Workload zu geben, um ihrem Selbstverständnis der hohen Betreuungsqualität gerecht werden zu können. Entsprechende Erhebungen zur Arbeitsbelastung werden außerdem regelmäßig durchgeführt. Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten und erstrecken sich über ein oder höchstens zwei Semester.

Während der Begehung wird geschildert, dass die UdK Berlin besonderen Wert auf die Klassenstruktur legt, da dies besonders die Ensemblebildung fördert. Im Sinne eines verlässlichen Studienbetriebs wurden pro Klasse sogenannte „UdK-Tage“ geschaffen. Der Unterricht findet an vier Tagen statt; ein fünfter Tag ist unterrichtsfrei und dient dem Selbststudium. Die Studierenden erwähnen während der Begehung den planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sowie die grundsätzliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Generell wird davon berichtet, dass der mit dem Studiengang verbundene Aufwand insbesondere aufgrund von außeruniversitären Verpflichtungen und Interessen erheblich ist, dass ein Abschluss ohne bzw. mit einer nur geringen Verzögerung dennoch möglich ist. Während der Begehung wird dargestellt, dass die meisten Studierenden das Studium in Regelstudienzeit abschließen, dass es aber auch einige coronabedingte Verlängerungen gegeben hat oder auch, dass manche Studierende die Masterarbeit erst im 5. Semester erstellen. Auch aus den Datenblättern des Studiengangs geht hervor, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit grundsätzlich gewährleistet wird.

Die Studierenden berichten außerdem, dass sie sich über die ausgezeichnete Wissensvermittlung im Studiengang freuen und schildern, dass sie insbesondere ab dem 2. Semester ausreichend Möglichkeiten haben, sich selbst einzubringen. Die Taktung im Studiengang empfinden sie ebenfalls als sinnvoll. Auch die Wahlmöglichkeiten, die unter anderem durch das Studium Generale eröffnet werden, bewerten die Studierenden als positiv. Sowohl Lehrende als auch Studierende erleben die Diversität als besonders fruchtbar: je heterogener die Gruppe, desto produktiver der Prozess. In diesem Zusammenhang wird geschildert, wie sehr die Studierenden von dem Austausch in der Gruppe aufgrund der verschiedenen Hintergründe und Erfahrungen ihrer Kommiliton:innen profitieren.

Die Studierenden erläutern während der Begehung, dass sie allen voran die sehr enge Begleitung und Unterstützung durch den Lehrkörper zu schätzen wissen. So stellen beispielsweise die hohen theoretischen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs eine Herausforderung für jene Studierende dar, die im Bachelorstudium keinen starken theoretischen Fokus hatten. Die Studierenden berichten, dass in solchen Fällen die Lehrenden zusätzliche Unterstützung anbieten, die von den Studierenden als besonders hilfreich empfunden wird.

Die Betreuung der Studierenden geht laut Darstellung während der Begehung über die Lehrveranstaltungen hinaus und erstreckt sich auch auf die Einbindung der Praxis und die Vorbereitung auf das Arbeitsleben. Auf universitätsweiter Ebene bietet das International Office verschiedene Angebote und organisiert in unregelmäßigen Abständen verschiedene Workshops für (internationale) Studierende, beispielsweise im Bereich des wissenschaftlichen Schreibens; die Studie-

renden geben während der Begehung zu verstehen, dass sie sich mehr solche Angebote wünschen würden. Seit 2021 wurden unterstützende Maßnahmen in Form der psychologischen Studienberatung eingeführt, die sehr schnell und stark in Anspruch genommen wurden. Ferner bietet die Universität Angebote für geflüchtete Studierende.

Mit seinem Qualifizierungsprogramm unterstützt das Career & Transfer Service Center (CTC) Studierende und Absolvent:innen der UdK Berlin bei der erfolgreichen Positionierung in der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie bei allen wichtigen Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung. Über das Angebot wird auf den Webseiten des CTC¹⁰ sowie über Aushänge an den UdK-Standorten und den Newsletter informiert. Es richtet sich an die Studierenden und Alumni (bis fünf Jahre nach Studienende) der UdK Berlin.

Die Prüfungen im Bereich der Fachpraxis und der Projektarbeit (Didaktisches Projekt, Angeleitetes Projekt) werden innerhalb bzw. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang des Fachunterrichtes durchgeführt und außerhalb des Unterrichtes in ausführlichen Feedbacks ausgewertet. Für die Ausarbeitung der Prüfungsleistungen im Bereich der Fachtheorie sind die vorlesungsfreien Zeiten vorgesehen. Einzig für die Abschlussprüfungen im Mastermodul gibt es einen eigenen Prüfungszeitraum, der zu Beginn des Semesters festgelegt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen werden angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Die Gutachter:innen konnten im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen auch eine ausgewogene Prüfungsbelastung konstatieren. Dabei konnte keine Überbelastung festgestellt werden. Die Gutachter:innengruppe konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist. Des Weiteren sind die ECTS-Leistungspunkte angemessen aufeinander abgestimmt und bilden ein nachvollziehbares Verhältnis zum Arbeitsaufwand ab. Die Maßnahmen zur Überprüfung des studentischen Workloads sind den Gutachtenden zufolge geeignet. Alle Module werden innerhalb eines Semesters oder Jahres abgeschlossen.

Im Rahmen der Begehung konnten die Gutachtenden den Eindruck gewinnen, dass die Studierenden sehr zufrieden mit dem Studiengang wirken. Die Studierenden bestätigen die weitgehende Überschneidungsfreiheit sowie die angemessene Prüfungsdichte im bisherigen Studienverlauf.

Den Studierenden stehen den Gutachter:innen zufolge geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung. Im Gespräch während der Begehung haben die Studierenden

¹⁰ <https://www.udk-berlin.de/service/career-transfer-service-center/>, zuletzt abgerufen am 14.06.2023.

und Absolvent:innen besonders die hervorragende Betreuung durch die Professorinnen sehr gelobt und darauf hingewiesen, dass sie individuelle Berücksichtigung erfahren: Trotz der Arbeitsintensität der Professorinnen sei eine sehr intensive Betreuung und ein stets qualitativ hochwertiges Feedback gesichert. Die Gutachter:innen zeigen sich davon beeindruckt und teilen die Meinung der Studierenden und Absolvent:innen, dass die intensive Betreuung über das Curriculum bzw. auch über das Studium hinausgehend keine Selbstverständlichkeit ist und auch dazu beiträgt, dass der Studiengang diese Strahlkraft – auch in die künstlerische Praxis – hat.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden wurde deutlich, dass die Studierenden aufgrund des steigenden Drucks einen hohen Bedarf an psychologischer Unterstützung haben. In diesem Zusammenhang begrüßen die Gutachter:innen die flankierenden Maßnahmen der UdK Berlin im Bereich der psychologischen Beratung.

Im Bereich der universitätsübergreifenden Unterstützungsmaßnahmen für Studierende regen die Gutachter:innen an, die Workshop-Angebote im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens auszubauen bzw. den Bekanntheitsgrad der vorhandenen Angebote zu steigern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden laut Selbstbericht besonders im Hinblick auf Aktualität und Adäquanz durch ein engagiertes und hoch qualifiziertes Professorium sowie durch hervorragende Mitarbeitende gewährleistet. Sowohl in wissenschaftlichen als auch in künstlerischen und strategischen Zusammenhängen sind die Lehrenden in aktuelle Entwicklungen ihrer Fächer und Fachbereiche integriert; so sind die beiden Professorinnen des Studienganges in der Forschung aktiv und publizieren regelmäßig in einschlägigen fachwissenschaftlichen Publikationen. Die Forschungsschwerpunkte fließen mittelbar und unmittelbar in die Lehre ein. Mittelbare Reflexion aktueller Forschungsthemen findet zum Beispiel innerhalb der Ferienkurse des Studienganges, die bis 2020 regelmäßig durchgeführt wurden, statt. Ein neues Format für diese Funktion ist das Laborwochenende, das im Oktober 2021 mit dem Thema Theater – Ökologie – Pädagogik an den Start ging und ein Symposium sowie drei Labore umfasste.

Fachliche Diskurse werden der UdK Berlin zufolge unmittelbar in der Lehre reflektiert, zum Beispiel in der zentralen fachwissenschaftlichen Veranstaltung, dem so genannten „Zentralen Seminar“. Hier sind die beiden Professorinnen stetig mit der Weiterentwicklung der Inhalte befasst. Ebenso werden aktuelle Fachdiskurse in den künstlerischen Projekten praktisch erprobt und weiterentwickelt; somit ist der Austausch und die Verbindung von Theorie und Praxis gegeben und sie bedingen sich gegenseitig. Seit 2022 sind die Professorinnen zudem Teil des Netzwerkes Forschung im Kinder- und Jugendtheater, das vom Fundus Theater Hamburg initiiert wird und in dem ein Netzwerk von Kinder- und Jugend-Theatern und Hochschulen mit künstlerischem Profil zusammenkommt und sich ein Symposium mit Laborwochenende in Planung befindet.

Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze durch fachlichen Austausch findet im Rahmen der jährlich stattfindenden Ständigen Konferenz Theater an deutschsprachigen Hochschulen statt, die vom gesamten Kollegium bestenfalls besucht wird, da hier ein kollegialer Austausch eine lange Tradition hat. 2022 haben die beiden Professorinnen in Kooperation mit Dr. Eva Renvert (Hochschule Osnabrück, Institut für Theaterpädagogik am Campus Lingen) und Ina Driemel (HTM Rostock, Studiengang Lehramt Theater/Darstellendes Spiel) eine Tagung zum Thema „Felder denken. Differenzlinien der Theaterpädagogik“ konzipiert und in Lingen durchgeführt. Ziel war es, gemeinsam mit Hochschullehrer*innen aus dem deutschsprachigen Raum Diskurse und Curricula theaterpädagogischer Lehre im Hinblick auf den aktuellen Stand und die Positionierung der verschiedenen theaterpädagogischen Standorte zu diskutieren. Durch solche Vernetzungen, Tagungen, Publikationen und Betreuung von Publikationen ist es ein wichtiges Anliegen, an der Ausdifferenzierung des Berufsfeldes und der Fachdisziplin Theaterpädagogik fachlich mitzuwirken.

Die UdK Berlin nutzt dazu auch ihre internationale Vernetzung und aktive Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken als Möglichkeit, Hochschulmitgliedern die Möglichkeit zum fachlichen Austausch und zur Weiterbildung zu bieten. Die Professorinnen nehmen zudem auch regelmäßig an nationalen und internationalen Konferenzen teil, organisieren Workshops und Symposien und stehen mittels Veröffentlichung aktiv im Diskurs der jeweiligen Fachbereiche. Zudem sind die Professorinnen und Mitarbeitenden aktiv in die künstlerische Szene als Gründer:innen, Performer:innen und allgemein freischaffende Künstler:innen eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen, gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen im Studiengang gewährleistet. Den Gutachter:innen zufolge verbindet das Curriculum gewinnbringend Theorie und Praxis durch die rege Forschungstätigkeit an der UdK Berlin und die vorhandenen Kooperationen mit unterschiedlichen Akteur:innen aus der Szene. Außerdem bietet das Curriculum ihrer Ansicht nach den erforderlichen Spielraum, um auf aktuelle gesellschaftliche sowie fachliche und wissenschaftliche Entwicklungen zeitnah zu reagieren und um diese in der Lehre entsprechend berücksichtigen zu können.

Der Studiengang ist mit seinem einzigartigen Profil und Renommee aus Sicht der Gutachter:innen ein Leuchtturmbeispiel für eine aktuelle und zeitgemäße Theaterpädagogikausbildung. Nicht zuletzt ist dies, so die Gutachter:innen, durch die aktiv im Fachdiskurs eingebundenen Studiengangsleiterinnen bzw. Professor:innen begründet, die wegweisend den Fachdiskurs weiterentwickeln. Positiv in diesem Zusammenhang sind auch die an der UdK Berlin realisierten Promotionsvorhaben zu erwähnen, die dem Studiengang eine zusätzliche unmittelbare Nähe zu den aktuellsten Forschungsergebnissen ermöglichen.

Die Gutachter:innen sehen die Stärke auch in der Öffnung für neue Bereiche, wie dem Einsatz digitaler Medien oder dem Aufgreifen aktueller Trends und gesellschaftlicher Fragestellungen und Herausforderungen, wie dem Planetarismus oder des ökologischen Theaters.

Durch das Studium Generale wird ein additives Moment geschaffen, mit dem weitere aktuelle Themen aus unterschiedlichen Disziplinen Einzug in den Studiengang erhalten können. Begrüßenswert beurteilen die Gutachter:innen die grundsätzliche Anrechenbarkeit der Veranstaltungen aus dem Studium Generale, da zum einen die Studierbarkeit unterstützt und zum anderen die Integration neuer Diskurse in die Theaterpädagogik angestoßen wird.

Auch didaktisch wird der Studiengang stetig angepasst. Die Gutachter:innengruppe begrüßt die Maßnahmen, die den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums ermöglichen. Auch die (internationale) Vernetzung der Hochschule trägt dazu bei, dass mit Externen ein kontinuierlicher fachlicher Austausch stattfindet.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden und dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherung des Studienerfolgs und zur Weiterentwicklung der Lehr-/Lernqualität nutzt die UdK Berlin verschiedene quantitative und qualitative Verfahren. Diese sind in der Satzung zur Evaluation der Lehre und des Studiums an der Universität der Künste vom 4. Juli 2021 (Evaluationsatzung) festgehalten. Die Kommission für Evaluation verantwortet die Einführung und fortlaufende Optimierung der Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente. Unter den

Mitgliedern sind sowohl Lehrende als auch Studierende beteiligt, die im Rahmen ihrer Gremienarbeit sicherstellen, dass Stärken und Schwächen der Studiengänge ermittelt, Prüfungs- und Studienabläufe optimiert und Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb gewährleistet werden. Die vorliegenden Ergebnisse werden fakultätsintern im Rahmen von Round-Table-Gesprächen, Diskussionsveranstaltungen, und weiteren Formaten analysiert, sodass gegebenenfalls auf Studiengangs- bzw. Fakultäts Ebene Schritte zur Verbesserung eingeleitet werden können. Zudem wird die Hochschulleitung über die geplanten Maßnahmen informiert.

Wenngleich Verfahren standardisiert eingesetzt werden, legt die UdK Berlin laut Selbstbericht besonderen Wert auf die Berücksichtigung der Bedarfe der unterschiedlichen Fakultäten. Um dieser Vielfalt und den Besonderheiten in Studium und Lehre gerecht zu werden, bedarf es, laut UdK Berlin, einer entsprechenden Pluralität der Methoden auch in der Qualitätssicherung und -entwicklung. Zusätzlich zu den gängigen Instrumenten der Akkreditierung, Absolvent:innenbefragung, Studiengangs- und Lehrevaluation können Studiengänge daher weitere Instrumente und Methoden ihren Fächern gemäß entwickeln und anpassen.

Unterstützt und beraten werden die Studiengangverantwortlichen von dem in der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelten Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten und der dazugehörigen Servicestelle für Qualitätssicherung.

Im Studiengang werden alle standardisierten Evaluationen zentral von der Servicestelle für Qualitätssicherung durchgeführt. Laut Evaluationssatzung nimmt jede Fakultät im Rhythmus von 2 Jahren am Lehrevaluationsverfahren teil. Items in den Lehrevaluationen sind u. a. Rahmenbedingungen (Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, Ausstattung, Übungsräume), Workload, Transparenz von Leistungsanforderungen, Unterstützung und Beratung, auch beim Entwickeln einer eigenen (Künstler:innen-)Persönlichkeit, allgemeine Fragen zum Unterricht, Lehr-Lern-Settings inkl. Online-Lehre. Die Auswertung und Ergebnisweitergabe an die Hochschulleitung erfolgt durch die Servicestelle für Qualitätssicherung. Die entsprechenden Prozesse sind in der Satzung zur Evaluation der Lehre und des Studiums definiert.

Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sind der Evaluationssatzung zufolge in einem Evaluationsbericht des Studiengangs zu veröffentlichen, wobei personenbezogene Daten anonymisiert werden. Ein zusammengefasster Bericht wird mit Stellungnahmen des Studiengangs und des AStA (bzw. der Fachschaft) der SEK und der Hochschulleitung vorgelegt. Die wesentlichen Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden nur dem bzw. der Lehrenden der betreffenden Veranstaltung zeitnah als Basis für eine lehreveranstaltungsinterne Diskussion mit den Studierenden bekannt gemacht. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bzw. die Studiengangsleitung/Institutsleitung erhält einen anonymisierten, aggregierten Ergebnisbericht der Lehrevaluation des

gesamten Studiengangs zur Kenntnis. Er bzw. sie ist verpflichtet, den Ergebnisbericht studien-gangsintern zu veröffentlichen.

Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung werden in einem Bericht zusammengefasst. Eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse wird jährlich auf der Website der UdK Berlin veröffent-licht.

Neben den periodischen Evaluationen findet im Studiengang ein regelmäßiger Austausch der Dozent:innen zur kontinuierlichen Auswertung, internen Evaluation und Weiterentwicklung der Lehre statt. Dabei verfolgt die UdK Berlin das Ziel, fachübergreifenden Aspekte der einzelnen Lehrveranstaltungen zu stärken und innerhalb des Curriculums Synergieeffekte kontinuierlich zu nutzen.

Das von den Studiengangsverantwortlichen an der UdK Berlin dabei eingesetzte zentrale Steue-rungselement ist die Dozent:innenkonferenz, die einmal in jedem Semester stattfindet. Um die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache in Theorie und Praxis unter den Kolleg:innen zu för-dern, werden vor Beginn des Wintersemesters eine ein- bis zweitägige gemeinsame Fortbildung und umfangreiche Studiensitzungen organisiert.

Die UdK Berlin verdeutlicht, dass die Entwicklung des Studienganges unter Einbeziehung der Studierenden vorangetrieben wird. So gab es bis zur Pandemie (Sommersemester 2019) regel-mäßig zum Ende des vierten Semesters eine mehrtägige Auswertungsveranstaltung, in der der individuelle Studienverlauf, die eigene Profilbildung, die Gruppenprozesse und die Studienbedin-gungen in Bezug auf institutionelle Rahmungen und curriculare Vorgaben und Umsetzungen re-flektiert wurden.

Neben diesen Instrumenten findet die Weiterentwicklung auch über die direkte Partizipation von Studierenden in Gremien statt. Studierende sind neben den o. g. (entsprechend der Wahlergeb-nisse der Legislaturperiode) Mitglieder im Fakultätsrat sowie der Fachschaft Darstellende Kunst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe si-chergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt und dass die Maß-nahmen zur Sicherung des Studienerfolgs fortlaufend überprüft werden und für die Weiterent-wicklung des Studiengangs genutzt werden. Unterschiedliche Gremien und Instrumente gewähr-leisten die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs. Die Belange der Studierenden werden auf mehreren Ebenen berücksichtigt: Sie werden nicht nur im Rahmen der Konzeption von und der Teilnahme an Evaluationen, sondern auch als Mitglieder in

der Kommission für Evaluation, im Fakultätsrat, der Kommission für Studium und Entwicklungsplanung (SEK) sowie im Akademischen Senat in die Prozesse eingebunden.¹¹ Über die Ergebnisse von Evaluationen und darauffolgende Maßnahmen werden die Beteiligten inkl. Studierenden informiert; es war im Gespräch mit den Studierenden erkennbar, dass die Ergebnisse direkt bei der Ausgestaltung des Studiengangs Umsetzung finden.

Neben der breiten Partizipation der Studierenden, dem Hören von und dem Eingehen auf Belange von Studierenden – gerade wegen der kleinen Kohorten und des festen Klassenverbandes – ist auch informell die Beteiligung an der Weiterentwicklung des Studiengangs sichergestellt; die Studierenden erläutern, dass Lehrende für Feedback offen sind und dass etwaige Kritikpunkte von den Lehrenden mit den Studierenden kontinuierlich besprochen werden und für Anpassungen berücksichtigt werden. Der Studienerfolg lässt sich nach Ansicht der Gutachter:innen auch in der Verbleibeanalyse der Absolvent:innen ablesen. Es zeigt sich, dass die drei Säulen des Studiengangs – *Vermittlung der künstlerischen Praxis, Kuration und Weiterbildung* – eine hohe Quote (50 %) sehr erfolgreicher Absolvent:innen den freien Markt bedienen. Die Ausgestaltung des Curriculums, die kontinuierliche Überprüfung der Rahmenbedingungen sowie des fachlich-inhaltlichen Diskurses und das Schaffen von Synergieeffekten führt nach Ansicht der Gutachter:innen zu einem sehr leistungsstarken Gerüst für einen exzellenten Studienerfolg.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die UdK Berlin bekennt sich laut Selbstbericht zur Gleichstellung der Geschlechter in Studium, Lehre, Weiterqualifizierung, Forschung, Kunst und Verwaltung. Das Ziel ist es, unter Berücksichtigung eines intersektionalen Ansatzes, bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen zu identifizieren, zu unterbinden und gleiche Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Hochschulmitglieder unabhängig vom Geschlecht zu schaffen. Zu den Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern an der UdK Berlin gehören das Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien der UdK Berlin, die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt und die Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit¹².

Zudem wird während der Begehung darauf hingewiesen, dass an der UdK Berlin spezifische Angebote für geflüchtete Studierende bestehen.

¹¹ S. dazu <https://www.udk-berlin.de/universitaet/zentrale-gremien-und-kommissionen/>, insbesondere auch: Kommission für Studium und Entwicklungsplanung (SEK), zuletzt abgerufen am 14.06.2023.

¹² <https://www.udk-berlin.de/universitaet/gleichstellungspolitik/gleichstellungsstrategie/>, zuletzt abgerufen am 14.06.2023.

Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gemeinsam mit zwei Mitarbeiterinnen an zentraler Stelle und acht nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen in den Fakultäten, dem Zentralinstitut für Weiterbildung, dem Jazz-Institut Berlin, in der Hochschulbibliothek und in der Zentralen Hochschulverwaltung tätig. Gemeinsam bilden sie den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen sowie die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten sind.

Während der Begehung wird außerdem betont, dass die UdK Berlin bereits im Laufe des Bewerbungsverfahrens großen Wert auf die Förderung der Chancengleichheit legt. Im Selbstbericht wird dargestellt, dass Studierende die Möglichkeit haben, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Die Studiengangsverantwortlichen erstellen hierfür in Absprache mit den Studierenden nach Bedarf Sonderstudienpläne oder gewähren Urlaubssemester für schwangere Studentinnen oder für Studierende in besonderen familiären Situationen. Bei allen Fragen rund um das Thema Studieren mit Kind oder Mutterschutz ist die erste Anlaufstelle die Allgemeine Studienberatung. Darüber hinaus berät das Studierendenwerk Berlin zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft, Kind und Studium und bietet eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an. Eine qualifizierte Ganztagsbetreuung für Kinder von Studierenden und Lehrenden der UdK Berlin und TU Berlin bietet die Kita Siegmunds Hof mit 60 Plätzen.

Unterstützung erhalten Studierende, die es betrifft, durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der UdK Berlin. Als persönliche Ansprechpartnerin berät sie bei auftretenden Fragen bezüglich der Durchführung des Studiums sowie anstehender Prüfungen und informiert über passende Veranstaltungs- und Seminartermine zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Gebäudemanagement und Arbeitssicherheit, wenn es um die Planung notwendiger, behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen geht. Grundlegende Informationen bieten die Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle Studium, Psychologische Beratung und Behinderung oder Beratung Barrierefrei Studieren. Sollten spezifische Hilfen oder Gerätschaften erforderlich sein, werden diese über das Studierendenwerk Berlin beschafft. Hierfür besteht eine Kooperation mit allen Berliner Hochschulen.

Zudem hat die UdK Berlin die Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt etabliert, die als Clearingstelle vor dem Beschwerdeverfahren Studierende und alle Mitarbeitenden der UdK Berlin unter Sicherstellung der Anonymitätswahrung berät und unterstützt.

Die UdK Berlin hat in ihren Prüfungsordnungen Regelungen zum Nachteilsausgleich implementiert.¹³ Sie besagen, dass die zuständigen Prüfungsausschüsse für Studierende, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, Maßnahmen anbieten, um gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

Der Anteil weiblicher Studierenden im Studiengang Theaterpädagogik lag in den Jahren 2016 bis 2021 bei durchschnittlich 74 %. Der Anteil der Studierenden aus dem Ausland betrug in den Jahren 2016 bis 2020 durchschnittlich 38 %.

Jede Fakultät hat eine nebenberufliche Frauenbeauftragte (plus studentische Stellvertreterin), so auch die Fakultät Darstellende Kunst. Die Studierenden können zudem übergreifende Angebote in der Fakultät zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit nutzen. Hier engagiert sich der Studiengang durch Mitarbeit in der Jury der Frauenförderung, macht Vorschläge für Workshops zu Gender/Queer-Themen und stellt selbst Anträge für die Erweiterung des Studienangebots.

Im Rahmen von Seminaren, wie z. B. Fachdiskurse oder dem Zentralen Seminar, als auch zu Studientagen werden regelmäßig Fragen von Diskriminierung aus intersektionaler Perspektive (Gender, Race, Body, Class) und Theaterarbeit diskutiert und Expert:innen zu Workshops und Vorträgen eingeladen (z. B. von Azadeh Sharifi, Theater Thikwa).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass sich die UdK Berlin seit der vergangenen Akkreditierung im Bereich von Diversity weiterentwickelt hat und begrüßt die von der UdK Berlin entwickelten und implementierten Prozesse und Strukturen, gerade bei dem Bewerbungsverfahren. Bei Diversity wird dabei von einem breiten Begriffsverständnis ausgegangen. Beispielsweise werden neben dem gelesenen Geschlecht auch Migrationshintergrund, soziale Herkunft oder auch Ableismus (sichtbare und nicht-sichtbare Beeinträchtigungen) als Diversitätsparameter herangezogen. Die Gutachter:innen begrüßen sehr die gelebte Diversität in jeglicher Hinsicht und schätzen die Perspektive der UdK Berlin zur Heterogenität der Gruppen in Korrelation zur Produktivität des Prozesses. In den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen wurde deutlich, dass diese Haltung der gelebten Praxis entspricht und sich alle mit diesem Verständnis identifizieren. Deutlich wurde zudem, dass sich das Selbstverständnis der UdK Berlin vollumfänglich im Curriculum widerspiegelt. Die UdK Berlin bezieht Fragen von Gender und Diversity in der Lehre zum einen strukturiert ein und implementiert zum anderen relevante Inhalte auch durch gelebtes Vorbild einzelner Lehrende:r. Exemplarisch seien hier Gender Class, Empowerment, Dekolonialität zu nennen.

¹³ Vgl. § 9 Prüfungsordnung.

Die Studierenden und Absolvent:innen merken zudem an, dass das Lehrkonzept des diskriminierungssensiblen Unterrichts als auch das Betreuungskonzept der UdK Berlin auch zur Prävention von Diskriminierung in jeglicher Form beitragen.

Die von der Universität angebotenen Beratungs- und Unterstützungsangebote umfassen den Gutachter:innen zufolge die Bedürfnisse der Studierenden, ermöglichen ein Aufgreifen weiterer bzw. neuer Aspekte und setzen diese sensibel um. Die Prüfungsordnung regelt der Ansicht der Gutachter:innen nach in angemessenem Umfang einen Ausgleich für Studierende mit Einschränkungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- *Die UdK Berlin hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Sachliche Richtigstellungen durch die Universität wurden berücksichtigt.*
- *Die UdK Berlin hat am 28. Juli 2023 Unterlagen nachgereicht: Berufsordnung der Universität, Dienstvereinbarung über das Verfahren zur Ausschreibung von Stellen sowie Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen.*

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16. September 2019
- Studienordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 12. Januar 2021
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 12. Januar 2021
- Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 12. Januar 2021
- Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 04. Juli 2012
- Satzung zur Evaluation der Lehre und des Studiums an der Universität der Künste vom 04. Juli 2012
- Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin (Satzung UdK) vom 03. Juli 2013

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. phil. Ingrid Hentschel, Professur für Ästhetik und Kommunikation, Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Bernd Ruping, Professur für Darstellende Kommunikation und Theaterpädagogik, Hochschule Osnabrück

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Lutz Pickardt, Bundesverband Theaterpädagogik

c) Studierende / Studierender

Ecem Gün, Studium Darstellendes Spiel (M. Ed.) an der Hochschule für Bildende Künste
Braunschweig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Theaterpädagogik (M.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22 ¹⁾	1	0	0	0	0%	0	0	0%	4	2	400,00%
SS 2021	9	6	1	1	11%	2	2	22%	4	3	44,44%
WS 2020/21	0	0	2	2		2	2		2	2	
SS 2020	0	0	1	0		4	3		6	4	
WS 2019/20	12	10	4	3	33%	5	3	42%	5	3	41,67%
SS 2019	0	0	2	1		2	1		4	3	
WS 2018/19	13	9	0	0	0%	2	2	15%	2	2	15,38%
SS 2018	0	0	7	6		9	8		11	9	
WS 2017/18	11	7	0	0	0%	2	1	18%	2	1	18,18%
SS 2017	0	0	5	4		7	6		7	6	
WS 2016/17	12	10	1	1	8%	2	2	17%	2	2	16,67%
SS 2016	0	0	7	5		8	6		8	6	
WS 2015/16	12	8	2	0	17%	2	0	17%	2	0	16,67%
Insgesamt	70	50	32	23	46%	47	36	67%	59	43	84,29%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft kohortenbezogenen

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Theaterpädagogik (M.A.)**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	4	0			
SS 2021	3	1			
WS 2020/21	2	0			
SS 2020	6	0			
WS 2019/20	4	2			
SS 2019	4	0			
WS 2018/19	2	0			
SS 2018	10	1			
WS 2017/18	1	1			
SS 2017	6	1			
WS 2016/17	2	0			
SS 2016	8	0			
WS 2015/16	2	0			
Insgesamt	54	6			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Theaterpädagogik (M.A.)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	0	0	4		4
SS 2021	1	1	2		4
WS 2020/21	2	0	0		2
SS 2020	1	3	2		6
WS 2019/20	4	1	0	1	6
SS 2019	2	0	2		4
WS 2018/19	0	2	0		2
SS 2018	7	2	2		11
WS 2017/18	0	2	0		2
SS 2017	5	2	0		7
WS 2016/17	1	1	0		2
SS 2016	7	1	0		8
WS 2015/16	2	0	0		2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	20.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.06.2004 bis 30.09.2008 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2008 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen/Programmverantwortliche, Vertretungen des Prüfungsausschusses, Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Studienganskoordination, Studierende, Absolvent:innen, Hochschulleitung, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Probensaal, Fundus

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)